

Regeln zum Umgang mit eigenen mobilen Endgeräten¹

Eigene mobile Endgeräte sind in der Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Für viele Menschen ist z. B. das Mobiltelefon ein täglicher Begleiter, der mehrmals am Tag benutzt wird und dabei für vielfältige Funktionen verwendet wird. Gleichzeitig führt die Benutzung jedoch auch zu Konflikten und Problemen.

An der Dreieichschule gibt es folgende Regelung:

In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 sind **eigene Endgeräte, die nicht dem direkten Unterrichtszweck² dienen, grundsätzlich auf dem Schulgelände auszuschalten und dürfen auch in den Pausen nicht benutzt** werden. In der Mittagspause dürfen die Lernenden ihre eigenen mobilen Endgeräte jedoch leise benutzen.

In den Jahrgängen 9 und 10 und in der Sekundarstufe II sind die eigenen Endgeräte im Unterricht grundsätzlich auszuschalten. In den Pausen und Freistunden dürfen sie benutzt werden.

Die Lehrkraft kann im Unterricht die Verwendung von digitalen Endgeräten zu Unterrichtszwecken gestatten. Lernende dürfen ein geeignetes Endgerät (Tablet oder PC, aber kein Mobiltelefon, etc.) zum Anfertigen von Mitschriften in Absprache mit der Lehrkraft verwenden.

Verstoßen Schülerinnen und Schüler gegen diese Regelung, so können ihre Endgeräte von der Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat hinterlegt werden. Dort können sie am Ende des Schultages zwischen 15.00 und 16.00 Uhr von den volljährigen Lernenden abgeholt werden. Bei Minderjährigen erfolgt die Rückgabe an die Erziehungsberechtigten oder an die Lernenden, die dafür ein von dem/den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Formblatt vorlegen. Die handelnde Lehrkraft entscheidet, ob eine Störung des Unterrichts vorliegt und welche Maßnahme sie vorzieht. Stellt die Lehrkraft fest, dass die „erzieherische Maßnahme“ Erfolg hatte, kann sie das Gerät auch am Ende der Stunde zurückgeben.

Bei mehrmaligen Verstößen erfolgt eine schriftliche Missbilligung an die Erziehungsberechtigten und ein Vermerk in der Schülerakte. Eine schriftliche Missbilligung über das Schulportal kann hier als ausreichend betrachtet werden und bei Bedarf als Ausdruck der Schülerakte beigelegt werden. Eine erneute Missbilligung ist den Erziehungsberechtigten postalisch zuzustellen.

¹ Als Endgeräte verstehen sich all diejenigen Geräte die zu Zwecken der Audio-, Bild- und Videoaufnahme und -wiedergabe geeignet oder internetfähig sind.

² Dem Unterrichtszweck dienen Geräte dann, wenn sie als Heftersatz benutzt werden.

Die Benutzung von digitalen Endgeräten bei Leistungsnachweisen wird als grober Täuschungsversuch gewertet. Die Fachlehrkraft entscheidet nach § 31 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme und die Bewertung des Leistungsnachweises.

Werden Persönlichkeitsrechte von Einzelnen verletzt (z. B. durch Bild-, Video- und Audioaufnahmen), werden durch die Schule pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen beschlossen. Die geschädigten Personen können zudem eigene juristische Schritte unternehmen. Jedem, der eine derartige Aufnahme tätigt oder deren Verbreitung unterstützt, muss klar sein, dass eine Veröffentlichung das geordnete Schulleben stört und zur Bloßstellung der Person führen kann.

Da das mobile Endgerät für Lehrkräfte ein zunehmender Bestandteil des Unterrichtsalltags darstellt und für unterrichtliche Prozesse erforderlich ist, verpflichten Lehrende sich dazu, auch nur für diese Zwecke ihr Gerät bereitzuhalten und sonst stumm zu schalten. Ausnahmen gelten für die Mitglieder des Krisenteams, des Schulsanitätsdienstes und für Lehrkräfte in besonderen Ausnahmesituationen oder mit besonderen Aufgaben.

Die Nutzung von digitalen Geräten und Medien sollte von Anfang an positiv besetzt werden und der Nutzen für den Unterricht in den Vordergrund gestellt werden. Ein verantwortungsbewusster Umgang mit neuen Medien und Technologien sollte hierbei das Ziel sein.

Schnellübersicht – Regeln zum Umgang mit eigenen mobilen Endgeräten

	Erlaubt		Verboten	
	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer
Sek I und Sek II	Ausgeschaltet	Einzug als erzieherische Maßnahme	Aufnahmen von Videos, Fotos oder Audios ohne Zustimmung	Geräte der Schüler durchsuchen
	Nutzung durch Erlaubnis der unterrichtenden Lehrerkraft	Kontrolle im Unterricht (und Zurechtweisung), ob Geräte auf dem Tisch liegen	Geräte zum Mobbing nutzen, auch nicht zum Scherz	Aufnahmen von Videos, Fotos oder Audios ohne Zustimmung
	Telefonieren mit Erlaubnis der unterrichtenden Lehrerkraft	Ausnahmen bei Klassenausflügen und -fahrten	Verbreitung jeglichen in der Schule entstandenen digitalen Materials im Internet	
			Störung des Unterrichts durch Nutzung digitaler Endgeräte	
Jahrgänge 9 und 10 und Sek II	Nutzung in Pausen und Freistunden			